

## Nichtamtlicher Teil.

### Schutz deutscher Urheberrechte in Amerika.

Bedauerlicherweise ist bereits ein Fall festzustellen, daß das Gesetz bezüglich der auf der Weltausstellung in St. Louis ausgestellten literarischen Erzeugnisse des ausländischen Buchhandels, wonach diese Werke durch Registrierung in Washington gegen Nachdruck geschützt werden, von einem in New York erscheinenden Blatt verletzt worden ist.

In unserm Verlage ist erschienen: »Der Weltkrieg. Deutsche Träume, Roman von August Niemann«, dem wir den Schutz der bezüglichen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten durch Ausstellung in St. Louis und Registrierung in Washington gesichert hatten. Der große Erfolg dieses Romans in Europa (es wurden binnen verhältnismäßig kurzer Zeit über 20000 Exemplare abgesetzt, wie auch eine englische und französische Ausgabe veranstaltet) hat dem Verlag des in New-York erscheinenden »Morgen-Journals« Veranlassung gegeben, im September mit dem unbefugten Abdruck des Romans zu beginnen und sogar als Bignette sich der Titelzeichnung des Buches zu bedienen.

Wir haben uns daraufhin veranlaßt gesehen, die Hilfe der Amtlichen Stelle für den deutschen Buchhandel, der Firma Breitkopf & Härtel in New-York, anzurufen, die sofort die geeigneten Schritte getan hat. Es wurde gegen Hinterlegung von 1200 Dollars ein Arrest erlassen, auf welchen hin das genannte Journal den Abdruck einstellte; ferner wurde eine Klage auf 3000 Dollars Schadenersatz anhängig gemacht, deren Verhandlung vor dem zuständigen Richter im Februar nächsten Jahres bevorsteht.

Der Verlag des genannten Journals hielt jedoch anscheinend diese Maßnahmen nicht für völligen Ernst und begann Ende Oktober wieder mit dem Abdruck des Romans, worauf Richter Townsend gegen eine neue Kautionstellung von 1000 Dollars einen temporären Einhaltsbefehl erließ.

Angesichts der ungünstigen Lage, die die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten dem Schutz literarischer Erzeugnisse des Auslandes an und für sich bereitet, mußte die den Schutz der in St. Louis ausgestellten Literatur-Erzeugnisse betreffende Kongressakte dem deutschen Buchhandel um so wichtiger sein, als dadurch wenigstens in etwas sich die Möglichkeit bot, dem unbefugten Nachdruck zu wehren. Mit wie großen Schwierigkeiten aber die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen verknüpft ist, zeigt die Notwendigkeit, daß wir bis jetzt 2200 Dollars Kaution stellen mußten, um, wie der Augenschein lehrt, in ihrer Wirksamkeit noch immer recht fragliche richterliche Verfügungen zu erlangen.

Unter diesen Umständen erscheint es dringend geboten, daß die zuständigen Behörden des Deutschen Reiches ihren Einfluß ausbieten, um den durch die erwähnte Kongressakte erworbenen Rechten des deutschen Buchhandels durchgreifenden Schutz zu verschaffen.

Berlin, den 7. November 1904. W. Bobach & Co.

### Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

Der Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel hat das nachfolgende Rundschreiben Nr. 8 samt Anlage verfaßt.

Rundschreiben Nr. 8.

Hamburg, den 11. November 1904.

An die Vorstände der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

Geehrte Herren Kollegen!

Durch anliegenden Sonderdruck geben wir Ihnen Kennt-

nis von einem Schreiben, das der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbands an uns richtete. Wir empfehlen die Bitte um freiwillige Beiträge für die Invalidenkasse des Buchhandlungs-Gehilfen-Verbands Ihrer wohlwollenden Unterstützung. Wie der deutsche Buchhandel eher als andre Berufs- und Erwerbszweige, sich korporativ organisiert hat zur Wahrnehmung seiner Interessen und zur Pflege der Kollegialität, so ist auch viel früher, als die betreffenden Reichsgesetze in Kraft traten, das Unterstützungswesen und die Versicherung gegen Notlagen im Buchhandel organisiert worden. Die Reichsgesetze mit ihrer eisernen mathematischen Notwendigkeit lassen nun Unterstützungen nur in derjenigen Höhe zu, die durch die festen Beiträge der Mitglieder der Unterstützungskassen versicherungstechnisch gewährleistet sind. Unsichere freiwillige Beiträge dürfen zur Normierung der Jahresrenten nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Dadurch müssen die bisher gewährten Renten, wie aus der Anlage ersichtlich ist, auf etwa ein Viertel der bisherigen Höhe satzungsgemäß herabgemindert werden — ein herber Schlag für die Rentenbezieher! —

Was ist demgegenüber zu tun? Nun, wir meinen, die Prinzipalität im Buchhandel soll es durch freiwillige Beiträge ermöglichen, daß neben den gesetzlichen Renten Zuschüsse geleistet werden können in mindestens solcher Höhe, wie sie in dem Schreiben des Vorstands des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes bezeichnet wird.

Geehrte Herren Kollegen! Wir legen Ihnen die Bitte des genannten Vorstands zur Unterstützung seiner Invalidenkasse warm ans Herz. In erster Linie handelt es sich darum, daß freiwillige Jahresbeiträge gezeichnet werden. Aber auch einmalige Zuwendungen, sei es sofort, sei es bei Gedenktagen und Jubiläen, durch Testierungen usw., sind stets erwünscht. Zu diesem Zwecke stellen wir Ihnen Exemplare dieses Rundschreibens nebst Anlage in der von Ihnen gewünschten Anzahl zur Verfügung an die Mitglieder Ihres Vereines unentgeltlich zur Verfügung, sind auch bereit, einen Überdruck in dem von Ihnen gewünschten Wortlaut darauf anzubringen.

Mit der Bitte, uns spätestens in 14 Tagen Ihre bezüglichen Bestellungen aufzugeben, sind wir

in kollegialischer Begrüßung

Der Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

(gez.) Hermann Seippel, (gez.) Justus Bape,  
Vorsitzender. Schriftführer.

(gez.) Otto Meißner,  
Schatzmeister.

#### Anlage.

An den

verehrl. Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel

zu Hamburg.

Hochgeehrte Herren!

Mit der in der Hauptversammlung vom 18. September d. J. erfolgten Annahme unserer neuen Satzungen ist die vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung auf Grund des Gesetzes geforderte Umgestaltung unserer Hilfskassen auf versicherungstechnischer Grundlage vollendet, und die Kassen sind als selbständige Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit der ständigen Aufsicht der genannten Behörde unterworfen.

Zu diesem Zwecke war es notwendig, Beiträge und Leistungen in das richtige Verhältnis zu einander zu setzen, d. h. die Beiträge zu erhöhen und die Leistungen wesentlich zu kürzen. So müssen die Witwenrenten von 200 M auf drei Zehntel, die Invalidenrenten von 200 M auf ein Viertel dieses Betrags herabgesetzt werden, eine Maßregel, die von den Renten-